



# **ASIIN-Akkreditierungsbericht**

**Bachelor- und Masterstudiengang**  
***Verkehrswirtschaftsingenieurwesen***

an der  
**Bergische Universität Wuppertal**

Stand: 31.03.2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>A Zum Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>B Steckbrief der Studiengänge .....</b>	<b>5</b>
<b>C Bericht der Gutachter .....</b>	<b>8</b>
<b>D Nachlieferungen .....</b>	<b>23</b>
<b>E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (06.07.2015) .....</b>	<b>24</b>
<b>F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (06.07.2015) .....</b>	<b>24</b>
<b>G Stellungnahme der Fachausschüsse .....</b>	<b>25</b>
Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie (14.09.2015).....	25
Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (14.09.2015) .....	26
<b>H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015) .....</b>	<b>27</b>
<b>I Erfüllung der Auflagen (30.09.2017).....</b>	<b>28</b>
<b>J Beschwerde (09.12.2016).....</b>	<b>32</b>
Beschwerde der Hochschule (04.11.2016) .....	32
Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016) .....	34
<b>K Aufgabenerfüllung Bachelor (31.03.2017) .....</b>	<b>35</b>

## A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA <sup>1</sup>
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	AR <sup>2</sup>	2009-2015	03, 06
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	AR <sup>3</sup>	2009-2015	03, 06
<p><b>Vertragsschluss:</b> 30.01.2014</p> <p><b>Antragsunterlagen wurden eingereicht am:</b> 21.04.2015</p> <p><b>Auditdatum:</b> 19.05.2015</p> <p><b>am Standort:</b> Campus Haspel</p>			
<p><b>Gutachtergruppe:</b></p> <p>Prof. Dr.-Ing Ulrich Brannolte, Bauhausuniversität Weimar;</p> <p>Prof. Dr. Bernhard Fleischmann, Universität Augsburg;</p> <p>Dr. Peter Gaydoul, Unternehmensberater;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Michael Ortgiese, Fachhochschule Potsdam;</p> <p>Fabian Kommer (Studierender), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen</p>			
<p><b>Vertreterin der Geschäftsstelle:</b> Johanna Zaklika</p>			
<p><b>Entscheidungsgremium:</b> Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p><b>Angewendete Kriterien:</b></p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

<sup>1</sup> FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen

<sup>2</sup> AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

## B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF <sup>4</sup>	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Verkehrswirtschaftsingenieurwesen B.Sc.	Bachelor of Science	--	Level 6	Vollzeit	--	6 Semester	180 ECTS	WS/SoSe WS 2009	n.a.	n.a.
Verkehrswirtschaftsingenieurwesen M.Sc.	Master of Science	--	Level 7	Vollzeit	--	4 Semester	120 ECTS	WS/SoSe WS 2011	Konsekutiv	forschungsorientiert

---

<sup>4</sup> EQF = European Qualifications Framework

Gem. § 1 der Prüfungsordnung sollen mit dem Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, dass die Absolventen des Studiengangs befähigt sind, eigene Lösungsstrategien und -wege für die typischen Problemstellungen des Verkehrswesens zu entwickeln und in einem wissenschaftlichen als auch praxisnahem, interdisziplinärem Team zu arbeiten. Die Absolventen sollen zudem zusätzliche Fähigkeiten in den unten angeführten Bereichen erhalten, um für ihr späteres Berufsleben gut ausgebildet und vorbereitet zu sein. Diese sind die Lösung praktischer Probleme und Aufgaben, die ganzheitliche Betrachtung eines Systems, das Methodenwissen im Bereich der Datenbeschaffung, Auswertung und Präsentation sowie die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und zur Teamfähigkeit. Das Bachelorstudium soll die Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Absolventen sollen zudem zusätzliche Fähigkeiten in den unten angeführten Bereichen erhalten, um für ihr späteres Berufsleben gut ausgebildet und vorbereitet zu sein:

- Lösung praktischer Probleme und Aufgaben,
- Ganzheitliche Betrachtung eines Systems,
- Methodenwissen im Bereich der Datenbeschaffung, Auswertung und Präsentation,
- Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe, Teamfähigkeit.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Leistungspunkte	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)
1						
2						
3	BVWING 1.1 Mathematik I (6 SWS - 8 LP)	BVWING 1.2 Mathematik II (4 SWS - 6 LP)	BVWING 1.4 Statistik II (4 SWS - 6 LP)	BVWING 1.5 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (4 SWS - 6 LP)	BVWING 4.1 Grundzüge des öffentlichen Rechts (4 SWS - 6 LP)	
4						
5						
6						
7						
8						
9	BVWING 1.6 Kommunikation und Präsentation (2 SWS - 2 LP)	BVWING 1.3 Statistik I (4 SWS - 6 LP)	BVWING 2.3 Grundlagen des Bahn- und Güterverkehrs (3 SWS - 4 LP)	BVWING 2.3 Grundlagen des Bahn- und Güterverkehrs (2 SWS - 3 LP)	BVWING 5.2.1 Projekt Güterverkehr I (3 SWS - 4 LP)	BVWING 6.2 Vertiefung 6 Sem. (10 SWS - 13 LP)
10						
11	BVWING 1.7 Einführung in CAD und GIS-Systeme (2 SWS - 2 LP)		BVWING 2.4 Grundlagen der Betriebsplanung im QV (4 SWS - 4 LP)	BVWING 2.7 Bituminöse Baustoffe (2 SWS - 3 LP)		
12						
13						
14						
15		BVWING 2.2 Grundlagen der Stadtplanung und des Straßenbaus (5 SWS - 6 LP)	BVWING 2.5 Verkehr, Politik und Umwelt (2 SWS - 3 LP)	BVWING 3.4 Mikroökonomie (6 SWS - 9 LP)	BVWING 6.1 Vertiefung 5. Sem. (12 SWS - 18 LP)	
16	BVWING 3.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (6 SWS - 9 LP)		BVWING 2.6 Bodenkunde und Bodenschutz (2 SWS - 3 LP)			
17						
18						
19						
20						
21						
22		BVWING 3.2 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (6 SWS - 9 LP)		BVWING 3.5 Baukalkulation (2 SWS - 3 LP)		
23						
24	BVWING 2.1 Grundlagen der Verkehrsplanung und -systeme (4 SWS - 6 LP)		BVWING 3.3 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (6 SWS - 9 LP)			
25						
26						
27				BVWING 5.2.2 Projekt Güterverkehr II (3 SWS - 6 LP)		
28		BVWING 5.1 Projekt / Seminar (4/2 SWS - 6 LP)	BVWING 4.2 Verkehrsrecht / Baurecht (4 SWS - 5 LP)			
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						
Σ LP	27	33	34	30	28	28
Σ SWS	20	21/23	25	19	19	10

BVWING 1 Methodenwissen
BVWING 2 Verkehrsingenieurwesen
BVWING 3 Wirtschaftsinformatik
BVWING 4 Rechtsingenieurwesen
BVWING 5 Praxisphasen
BVWING 6 Vertiefungsstudium
BVWING 7 Abschlussarbeit und Kolloquium

Gem. § 1 der Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, dass die Absolventen eigenverantwortlich technische Infrastrukturanlagen planen, entwerfen, die Herstellung verantwortlich leiten und die Anlagen betreiben können, so dass die Verkehrsanlagen und der Verkehrsbetrieb die Anforderungen an Betriebssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Dauerhaftigkeit erfüllen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, komplexe Projekte vorzubereiten, ausführungsfähig zu planen, die Durchführung zu begleiten sowie den technischen Betrieb zu organisieren und langfristig sicherzustellen. Das Studium soll den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Besonderer Wert wird neben einer qualifizierten fachlichen und methodischen Ausbildung auf die Erlangung folgender Fähigkeiten gelegt:

- Entwicklung von Lösungsstrategien und Lösung praktischer Probleme und Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden ganzheitliche Sichtweise,
- Sensibilität für Schnittstellenprobleme und Lösungskompetenz in diesem Bereich
- Methodenwissen für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe, Aufgaben in der Gruppe zu bearbeiten, Teamfähigkeit, aber auch Führungsqualifikationen,
- die Fähigkeit, komplexe Aufgaben in einer definierten Zeit in guter Qualität zu lösen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
MVWING 1.1 Höhere Mathematische Verfahren (5 LP)	MVWING 1.5 Wissenschaftliches Arbeiten / Entscheidungs- und Bewertungsverfahren (5 LP)	MVWING 2.2.1 Raumanalysen (2 LP)	MVWING 1.2 Modellierung / Simulation (5 LP)
MVWING 1.3 Informationsmanagement (4 SWS - 5 LP)	MVWING 1.4 Methoden Logistik, BWL, VWL, Recht (Logistik- und Informationsmanagement ODER Seminar) (MVWING 1.5-1.7) (9 LP)	MVWING 2.2.2 Systemanalysen (7 LP)	MVWING 3.3 Planen, Bauen und Betreiben eines Verkehrs- und Infrastruktursystems - Betriebsphase (6 LP)
MVWING 2.1 Facility Management von Verkehrs- und Infrastruktursystemen (2 LP)	MVWING 3.1 Planen, Bauen und Betreiben eines Verkehrs- und Infrastruktursystems - Entwurfsplanung (6 LP)	MVWING 3.2 Planen, Bauen und Betreiben eines Verkehrs- und Infrastruktursystems - Ausführungsplanung und Bauherstellung (8 LP)	MVWING 6 Abschlussarbeit & Kolloquium (20 LP)
MVWING 2.3 Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung (9 LP)	MVWING 4 Wirtschaftswissenschaft (9 LP) aus (MVWING 4.1 - 4.8)	oder: MVWING 4 Wirtschaftswissenschaft (9 LP) aus (MVWING 4.8 - 4.10)	
MVWING 2.4 Produktions- und Logistiknetzwerke (9 LP)	und MVWING 5 Wahlpflichtbereich (15 LP) aus eigener Auswahl aus MVWING 5.1, 5.2, 5.10-5.19)		
MVWING 2.5 Vertragsrecht / Bauvertragsrecht (2 LP)	MVWING 5 Wahlpflichtbereich (15 LP) aus eigener Auswahl aus MVWING 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.20, 5.21		

## C Bericht der Gutachter

### Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

#### Evidenzen:

- Prüfungsordnung
- Diploma Supplement des Bachelor- und Masterstudiengangs
- Auditgespräche.

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Den Gutachtern fällt auf, dass die Ziele und Lernergebnisse sowohl in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement als auch im Selbstbericht sehr allgemein formuliert sind und daraus nicht vollständig erkennbar ist, welche fachspezifischen Lernergebnisse die Studierenden erlangen. Die Programmverantwortlichen erläutern im Gespräch das Profil des Bachelor- und Masterstudiengangs mündlich. Die Studierenden sollen zunächst ein Basiswissen im Verkehrswirtschaftsingenieurwesen erlangen, das in der fachspezifischen Vertiefung entweder auf den verkehrstechnischen oder den wirtschaftswissenschaftlichen Bereich spezialisiert werden soll. Den Absolventen werden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ziel ist es, einen breit aufgestellten Verkehrswirtschaftsingenieur auszubilden, der sich durch seine technisch/wirtschaftlich-integrative Denkweise auszeichnet. Dabei sind verkehrstechnische Anforderungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und verkehrspolitische Zielsetzungen im stetigen Wandel und es entstehen neue Schnittstellen zu verwandten Berufsfeldern. Erforderlich ist deshalb eine breite Grundlagenausbildung mit integrativer Kompetenz, die durch den Bachelorstudiengang erreicht werden soll.

Im Masterstudiengang sollen die Absolventen vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben und die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen. Sie sollen erweiterte verkehrstechnische und wirtschaftswissenschaftliche Fertigkeiten insbesondere in den drei Vertiefungsbereichen Straßenverkehrsmanagement, Management im Öffentlichen Verkehr und Güterverkehrslogistik erlangen. Neben den fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden entscheidende Soft Skills, wie z. B. das wissenschaftliche Arbeiten und die Anwendung von Entscheidungs- und Bewertungsverfahren erwerben. Die Hochschule sieht Arbeitsmöglichkeiten von umfassender und komplexer Natur, die sich zum



einen aus stärker führungsbezogenen und strategischen Einsatzgebieten bei den jeweiligen Arbeitgebern ableiten, zum anderen auch den Weg in eine wissenschaftlich orientierte Laufbahn an Hochschulen und freien Forschungseinrichtungen öffnen. Außerdem bestehen nach Einschätzung der Hochschule auf Grund des interdisziplinären Qualifikationsprofils der Absolventen Einsatzgebiete in politischen Institutionen, Vereinen / Verbänden und weiteren öffentlichen Einrichtungen. Maßgebende Arbeitgeber sind insofern die Industrie, Beratungsunternehmen, die Straßenbau- und Verkehrsverwaltungen, Verkehrsgesellschaften und -unternehmen, Transport- und Logistikunternehmen, Aufgabenträger des öffentlichen Verkehrs, Aufsichtsbehörden und Forschungseinrichtungen im Verkehrswesen. Das Auditteam kann den Ausführungen von Seiten der Hochschule vollständig folgen. Die dargestellten studienangewandten Qualifikationsziele sollten in dieser Form und Ausgestaltung auch an entsprechender Stelle verankert und veröffentlicht werden. Dabei wäre eine Anpassung der Lernergebnisse in den Diploma Supplements auch notwendig, um ein einheitliches Bild nach außen widerzuspiegeln.

Grundsätzlich sehen die Gutachter mit den Qualifikationszielen sowohl die Bereiche „wissenschaftliche Befähigung“ und „Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen“, als auch die „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung“ abgedeckt. Letzteres sehen die Gutachter insbesondere durch den interdisziplinären Ansatz in der Ausbildung mit den unterschiedlichen Ansätzen und Methoden des Ingenieurwesens und der Wirtschaftswissenschaften als gegeben an.

Die in dem Bachelor- und Masterstudiengang angestrebten Qualifikationsziele lassen sich nach Ansicht der Gutachter der Niveaustufe 6 und 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens zuordnen.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:**

Die Gutachter halten an ihrer Beschlussempfehlung vom Audittag fest (A. 1).

**Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**  
**Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung**

*Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).*

**Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung**

**Evidenzen:**

- Diploma Supplements
- Modulbeschreibungen
- Prüfungsordnungen
- § 7 der Prüfungsordnung (Anerkennung von Leistungen)
- Selbstbericht Kapitel 2 Inhaltliches Konzept

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

*Studienstruktur und Studiendauer*

Der Bachelorstudiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen (vgl. Kriterium 2.1). Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester und es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen 15 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit, was in dieser Form nicht konform ist mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Vorgesehen ist, dass der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 12 ECTS Punkte nicht überschreiten sollte, um den Bearbeitungsumfang in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu halten. Vorstellbar wäre und durchaus üblich, dass die Bachelor Thesis mit 12 CP abschließt und getrennt davon werden noch 3 CP für das anschließende Kolloquium vergeben. Für den Masterstudiengang ist festzuhalten, dass 120 ECTS-Punkte vergeben werden. Dabei entfallen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.

*Zugangsvoraussetzungen und Übergänge*

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt. Die Hochschule trägt dem Charakter des Bachelorabschlusses als ersten berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master wird der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betont.

*Studiengangsprofile*

Der Masterstudiengang ist „forschungsorientiert“ ausgerichtet. Diese Einschätzung machen die Gutachter an folgenden Aspekten fest: Sie sehen die Forschungstätigkeiten der

Lehrenden und dass diese in die Lehre eingebunden werden. Der Masterstudiengang enthält eine starke Forschungskomponente, die durch Schwerpunktbildung und Spezialisierung die Studierenden auf Bereiche der industriellen Forschung und Entwicklung vorbereitet und auch die Grundlage für eine sich anschließende Promotion bilden kann. Auch werden der Hochschule zufolge die Masterarbeiten mehrheitlich im Rahmen von Forschungsprojekten an den Instituten durchgeführt werden.

### *Konsequente und weiterbildende Masterstudiengänge*

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutives Programm folgen, da der Studiengang vor allem auf den eigenen Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen aufsetzt.

### *Abschlüsse*

Die Gutachter stellen fest, dass für die Studiengänge nur ein Abschlussgrad vergeben wird. Die Gutachter sehen damit die KMK-Vorgabe umgesetzt.

### *Bezeichnung der Abschlüsse*

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung des Programms verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind.

In Bezug auf die Exemplare der Diploma Supplements stellen die Gutachter fest, dass die Beschreibung der Ziele und Lernergebnisse auch an dieser Stelle konkreter und studiengangsspezifischer erfolgen sollte (vgl. Kriterium 2.1)

### *Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem*

Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und orientiert sich am studentischen Arbeitsaufwand. Pro Semester werden in dem Bachelor- und Masterstudiengang im Schnitt 30 Kreditpunkte vergeben. Dabei liegen 25 bis 30 studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. Um der KMK Vorgabe genüge zu tragen hat die Universität versucht Module größer oder gleich 5 CP zu „kreieren“ (vgl. BVWING 2.2 Stadt- und Straßenbauwesen, Mathematik für Verkehrswirtschaftsingenieure). Dabei fällt an einigen Stellen auf, dass die Teilmodule, die zu einem Modul zusammengefügt worden sind, thematisch nicht zusammenpassen. Dem integrativen, übergreifenden Charakter wird in dieser Konstellation nicht Rechnung getragen. So haben nach Ansicht der Gutachter die Teilmodule „Grundlagen der Stadtplanung“, „Grundlagen des Straßenbaus“ und dann noch „Bitumenhaltige Baustoffe“ aus fachlicher Perspektive kaum Querverbindungen, die eine Zusammenlegung begründen.

Auch führt es dazu, dass die Teilmodule nicht in einem Semester abgeschlossen werden, sondern sich an einigen Stellen über mehr als zwei Semester erstrecken. Der Mobilitätsgedanke kann durch diese Modulstruktur kaum Berücksichtigung finden. Die Gutachter legen der Hochschule nahe, die Modulstruktur in einigen Fällen zu überdenken. Grundsätzlich ist die Hochschule jedoch bemüht, den Prozess der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Heimatuniversität transparent und nachvollziehbar umzusetzen, arbeitet die Hochschule im Bereich des Studierendenaustausches mittlerweile ausschließlich mit Learning Agreements. Ziel dieser Lernverträge ist die Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Studienerfolgsquoten, die Verkürzung von Studienzeiten sowie die Erzielung von frühzeitiger Klarheit in Fragen der Anrechnung. Eine Anerkennung von innerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird durch § 7 der Prüfungsordnung ermöglicht. Allerdings bleibt offen, welche Regelungen für die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen gelten. Hier sehen die Gutachter noch Nacharbeitsbedarf.

Die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden und Lehrenden auf der Homepage zur Verfügung. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich grundsätzlich erkennen, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen sollen. Gleichwohl könnte in einigen Fällen überprüft werden, inwieweit die Lernergebnisse und Kompetenzen im Detailierungsgrad ausreichend dargestellt werden (vgl. Modellierung / Simulation, Vertragsrecht / Bauvertragsrecht, Einführung in GIS-Systeme). Ebenfalls empfehlen die Gutachter die Prüfungsmodalitäten zu präzisieren und die Literaturangaben mit in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Informationen zu Inhalt, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkten, Dauer, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand sowie Verwendbarkeit werden dargestellt. Grundsätzlich merken die Gutachter an, dass die Modulbeschreibungen Dokumente sind, die sich in einer ständig fortlaufenden Weiterentwicklung befinden und aus diesem Grund möglichst nicht starr an die Ordnungen gekoppelt sein sollten. Damit wird ein zeitnahe Änderungsprozess erheblich erschwert. Eine flexiblere Handhabung wäre aus Sicht der Gutachter wünschenswert, etwa durch einen entsprechenden Passus in § 10,1 der PO.

*Die Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.*

### **Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

**Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

**Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.**

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:**

Die Gutachter bewerten das Kriterium als teilweise erfüllt. In Bezug auf den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit und der Regelung zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen halten sie an den Auflagen fest (A. 3 und A. 5). Auch die Thematik der Modularisierung ist für die Gutachter nicht ausgeräumt (A. 6).

Die Empfehlungen zu den Modulbeschreibungen erhalten sie auch aufrecht (E. 1).

**Kriterium 2.3 Studiengangskonzept**

**Evidenzen:**

- Curriculare Übersichten der beiden Studiengänge,
- Modulbeschreibungen,
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung in § 9 verankert,
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht<sup>5</sup>,
- In 2.6 des Selbstberichts wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Gutachter sind von dem innovativen Konzept des konsekutiven Studienprogrammes mit dieser fachlichen Ausrichtung überzeugt. Diese Fächerkombination ist in Deutschland in dieser Form nicht vertreten, so dass die Hochschule durchaus dieses Alleinstellungs-

---

<sup>5</sup> <http://www.vw-ing.uni-wuppertal.de/studium/bachelor-of-science.html> (abgerufen am 10.06.2015)

merkmal in ihrer Außendarstellung als Stärke für sich nutzen sollte. Neben der guten curricularen Ausgestaltung bewerten die Gutachter das projektorientierte Studium als sehr positiv. Im Modulblock „Praxisphasen“ haben die Studierenden die Möglichkeit, im Hinblick auf ihre später gewählte Vertiefungsrichtung, zwischen einem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar oder einem verkehrswirtschaftlichen Projekt zu wählen. Auch im Hinblick auf die Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt sehen die Gutachter, dass die Nachfrage von Seiten der Wirtschaft vorhanden ist. Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Verkehrswirtschaftsingenieurwesen basiert auf sieben Modulblöcken, wobei sich das Modul BVWING 1 auf die Vermittlung des Grundlagenwissens und Methodenwissens bezieht, Modul BVWING 2 bis Modul BVWING 4 eine fachliche Basis schaffen, das Modul BVWING 5 den Zugang in die Praxis sicherstellen soll und mit dem Modul BVWING 6 eine Vertiefung je nach Interessenslage der Studierenden ermöglicht wird. Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang mit seiner breiten Grundlagenausbildung wird mit dem Masterstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen ein Studiengang angeboten, der sich durch eine am Praxisbedarf orientierte Studienorganisation auszeichnet und die Wirtschaftswissenschaft mit den Verkehrswissenschaften verbindet. Im Rahmen dieses Studiengangs wird die Ausbildung auf die ganzheitliche Betrachtung anspruchsvoller Infrastruktur- und Verkehrsplanungen ausgerichtet. Neben der Ausbildung in Methodenwissen und Wissenschaftlichem Arbeiten basiert die Ausbildung im Kern auf der Vermittlung eines vertiefenden Fachwissens im Verkehrswirtschaftsingenieurwesen und den Wirtschaftswissenschaften. In diesem Zusammenhang regt das Auditteam an, die Fächerkombination im Bereich des Verkehrswirtschaftsingenieurwesens so auszugestalten, dass die Absolventen sich auch auf Referendariatsstellen bewerben können. Im Bachelor- und Masterstudiengang könnte nach Ansicht der Gutachter innerhalb des Studiums die Verzahnung der Studieninhalte der wirtschaftswissenschaftlichen und verkehrswissenschaftlichen Module verstärkt werden. Aufgrund der stark interdisziplinären Ausrichtung ist eine Verzahnung (z. B. durch gemeinsame Seminare oder gemeinsam betreute Bachelorarbeiten) der Inhalte umso wichtiger, um systematische Verbindungen und Querbezüge zwischen den Disziplinen vornehmen zu können.

Das didaktische Konzept sieht als Lehrformen insbesondere Vorlesungen, begleitende Übungen, Laborpraktika und Seminare vor. Die Gutachter erkennen, dass die Hochschule im Rahmen aller Angebote die Studierenden interaktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbindet, um ihnen nicht nur „passives Wissen“, sondern effektiv in der Berufspraxis einsetzbare Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln. Dies erfolgt vor allem über Hausarbeiten und Präsentationen. Neben den eher traditionellen Lehrformen setzen die Fachbereiche vereinzelt auch e-learning Angebote ein.

Die Hochschule erwartet als Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang laut Prüfungsordnung die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengangs Verkehrswirtschaftsingenieurwesen oder in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang in verwandten Bereichen (neben Verkehrsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaft z.B. auch Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Geografie, Raumplanung). Eine Zulassung kann ggf. unter bestimmten Auflagen erfolgen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die beiden Studiengänge sind nach Meinung der Gutachter verbindlich und transparent geregelt.

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung verankert.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:**

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

### **Kriterium 2.4 Studierbarkeit**

#### **Evidenzen:**

- Modulbeschreibungen
- Im Selbstbericht werden die verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule für die Studierenden dargestellt,<sup>6</sup>
- Die Studierenden anderer Studiengänge der Fakultät geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit den Beratungsangeboten der Hochschule wider.

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Insgesamt fördern die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte einschließlich der Zugangsregelung, die Studierbarkeit der Studienprogramme. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren die Gutachter zudem, dass diese das Studium als gut studierbar erachten. Die Arbeitsbelastung, die sich auch aus den Modulbeschreibungen ergibt und in regelmäßigen Abständen durch die Lehrevaluation überprüft wird, entspricht den zu vergebenden Kreditpunkten. In Form der Lehrevaluation

Für alle Studiengänge bzw. Fächer existiert eine spezielle Studienfachberatung, an die sich sowohl Studieninteressierte als auch Studierende wenden können. Die Studienfachberatungen geben einen Überblick über die Vernetzung der Studiengänge mit den weiteren Studienstrukturen sowie den beruflichen Perspektiven. Darüber hinaus stehen in den

---

<sup>6</sup> <https://www.studium.tu-clausthal.de/allgemeine-informationen/beratungsangebote/> (abgerufen am 26.05.2015)

Fachbereichen die Lehrenden für Fragen zu ihrem Lehrangebot zur Verfügung. Die Studienanfänger erhalten während der ersten beiden Semester breite Unterstützung bei der Eingewöhnung in das universitäre Lernen und Arbeiten. Gegenwärtig werden unterschiedliche Unterstützungsformen parallel angeboten. Das Mentorenprogramm wird grundsätzlich fortgeführt. Zusätzlich existieren an der Hochschule Kleingruppenkonzepte und Werkstätten. Ergänzend zu vielen einführenden Lehrveranstaltungen werden Tutorien von älteren Studierenden durchgeführt, die den Studierenden eine eigenständige Auseinandersetzung mit Studienstrukturen und Lehrgebieten ermöglichen.

*Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.*

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:**

Das Kriterium ist aus Sicht des Auditteams erfüllt.

### **Kriterium 2.5 Prüfungssystem**

#### **Evidenzen:**

- Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- § 13 der Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- § 4 der Prüfungsordnung (Prüfungstermine)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme bei der Vor-Ort-Begehung)
- § 15 der Prüfungsordnung (Bachelorarbeit mit Kolloquium und Masterarbeit mit Kolloquium)

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Gutachter fragen im Gespräch mit der Hochschule, inwieweit durch die Prüfungen das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele festgestellt werden kann. Als Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sind in der Regel Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und im Masterstudiengang auch mündliche Prüfungen vorgesehen. Die Abschlussarbeiten werden mit einem verpflichtenden Kolloquium abgeschlossen. Die Prüfungsorganisation ist in den Antragsunterlagen erläutert und in den vorliegenden Ordnungen festgeschrieben. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden, bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Die Module werden im jährlichen Rhythmus, die Prüfungen semesterweise, angeboten. Für die Wirtschaftswissenschaften ist eine zweite Prüfungsphase vor Beginn des Folgesemesters eingerichtet worden. Der Aspekt der „großen“ Module wurde unter Kriterium 2.2 erläutert und hat gleichzeitig auch Ein-



fluss auf die Prüfungen. Durch die Verteilung über mehrere Semester wird nach Abschluss des letzten Teilmoduls die Prüfung geschrieben. Zum einen entsteht ein großer zeitlicher Abstand und auch die nicht passende thematisch-fachliche Zusammensetzung führt dazu, dass dem Transfergedanken kaum Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus sehen die Gutachter die Prüfungsbelastung sowohl im Bachelor- als auch Masterstudien-gang als angemessen.

*Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.*

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:**

Das Kriterium ist aus Sicht des Auditteams erfüllt.

### **Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

#### **Evidenzen:**

- Im Selbstbericht sind die Kooperationen dargelegt

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Das Forschungs- und Lehrprofil der Hochschule orientiert sich insbesondere entlang der Leitlinien Interdisziplinarität und Innovationsfähigkeit und greift künftige Bildungs- und Wissensanforderungen sowie Forschungsfragen auf. Der Fachbereich verfügt über mehrere fachbereichseigene Forschungsinstitute, an denen größere Forschungsprojekte durchgeführt werden. Die Hochschule hebt in diesem Zusammenhang folgende Institute hervor: das Institut für Europäische Wirtschaftsforschung (IEW), das Institut für Gründungs- und Innovationsforschung (IGIF), das Institut für wirtschaftlich-technischen Wandel (IWT), das Institut für Marken- und Kommunikationsforschung (IMK), das Kompetenzzentrum für Fortbildung und Arbeitsgestaltung (KOMFOR) und als sogenanntes An-Institut das Europäische Institut für Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Um die Attraktivität für einen Auslandsaufenthalt entsprechend der Studienschwerpunkte und Kompetenzen zu steigern, wurden neue Kooperationen im anglophonen und spanischsprachigen Ausland geschlossen sowie Aktivitäten in bereits bestehenden Partnerschaften intensiviert und ausgebaut. Länderschwerpunkte im asiatischen Raum sind China, Japan und Indien.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:**

Das Kriterium ist aus Sicht des Auditteams erfüllt.

**Kriterium 2.7 Ausstattung**

**Evidenzen:**

- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an den Programmen beteiligten Lehrenden,
- In Kapitel 5.5 des Selbstberichts stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme dar,
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studiengangsrelevanter Einrichtungen,
- Auditgespräche.

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die beiden Fachbereiche Schumpeter School of Business and Economics und die Abteilung Bauingenieurwesen sind die beiden verantwortlichen Instanzen des Bachelor- und Masterstudiengangs. Bei den Gutachtern entsteht der Eindruck, dass die interfakultative Zusammenarbeit und die Abstimmungsprozesse unter den Fachbereichen durchaus verbesserungsfähig sind. Diese Einschätzung bezieht sich dabei nicht nur auf die organisatorische Ebene, sondern wie unter Kapitel 2.3 schon diskutiert wurde, auch erkennbar in der zu verstärkenden Verzahnung von wirtschaftlichen und verkehrswissenschaftlichen Inhalten.

Die qualitative Ausstattung ist aus der Sicht der Gutachter sehr gut. Dazu zählen sie sowohl die räumliche als auch die sächliche bzw. forschungsseitige Einrichtung. Auch die Ausstattung der Bibliothek wird von allen Parteien als angemessen bewertet; die Studenten können neben der normalen Bibliothek auch die Onlinebibliothek und -zugänge sowie das Rechenzentrum der Hochschule nutzen. Als besonders positiv heben die Gutachter die eigens für den Studiengang eingerichtete elektronische Kommunikationsplattform hervor, über die auch sämtliche Studienunterlagen digital zur Verfügung gestellt werden können.

Dieser positive Eindruck trifft auch auf das Kompetenzprofil der Lehrkörper zu. Gleichwohl fällt den Gutachtern bei der Durchsicht des Personalhandbuchs auf, dass einige Pro-

fessoren und auch die Lehrbeauftragten nicht aufgeführt werden. In diesen Fällen bitten die Gutachter die Hochschule die fehlenden Angaben nachzuliefern.

Zur Entwicklung der Qualität der Lehre hält die Hochschule breit gefächerte Angebote zur hochschuldidaktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung vor. Der Bereich der Hochschuldidaktik widmet sich der Verbesserung der Qualität der Lehre und richtet sich an alle Lehrenden der Hochschule, von studentischen Tutoren und Tutoren bis hin zu Professoren und gibt den Lehrenden damit eine an den individuellen Bedarfen orientierte Möglichkeit zur Entwicklung der Lehrkompetenzen. Als Mitglied im Netzwerk Hochschuldidaktik NRW bietet die Hochschule den Erwerb des Gesamtzertifikats „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ an.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:**

Die Beschlussempfehlung der Gutachter bleibt weiterhin bestehen (E. 2): die interfakultativen Abstimmungsprozesse sind zu verbessern. Dazu zählt auch eine stärkere Verzahnung der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte mit dem Verkehrswesen.

In Bezug auf das Personalhandbuch merken die Gutachter an, dass es weiterhin an einigen Stellen unvollständig ist und der Bitte des Auditteams von Seiten der Hochschule nicht nachgekommen wurde. Gleichwohl gewannen sie am Audittag selber einen positiven Eindruck von der personellen Ausstattung, so dass es keinen Einfluss auf die weitere Beschlussempfehlung hat.

### **Kriterium 2.8 Transparenz**

#### **Evidenzen:**

- Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal
- Evaluationsordnung
- Anhang\_N\_BUW\_Evaluationsverfahren\_Leitlinie
- Alle relevanten Regelungen zu Studienverlauf, Zugang, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit, liegen vor. Die Ordnungen sind auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.
- Exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang
- Exemplarisches Transcript of Records je Studiengang

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Es ist festzustellen, dass die studienrelevanten Ordnungen, mit Ausnahmen der studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen, in rechtskräftiger Form vorliegen. Die Inkraftsetzung der genannten, nur als Entwurf vorliegenden Ordnungen bleibt im weiteren Verfahren nachzuweisen. Festzuhalten ist, dass die verschiedenen Ordnungen von den Studierenden und Studieninteressenten online einzusehen sind. Die den Studiengängen zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:**

Die Prüfungsordnung muss in Kraft gesetzt vorgelegt werden (A. 2.).

**Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

**Evidenzen:**

- Evaluationsordnung
- Anhang\_N\_BUW\_Evaluationsverfahren\_Leitlinie

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Durch die Evaluationsordnung der Bergischen Universität Wuppertal dokumentiert die Hochschule ein Verständnis von Qualität in Studium und Lehre. Grundsätzlich sind die Fachbereiche für die konkreten Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Studiengangs verantwortlich, sie werden dabei von der in dem Uniservice QSL zusammengefassten Stabsstelle des Prorektorats für Studium und Lehre unterstützt.

Zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements und der -weiterentwicklung sind Lehrveranstaltungsbefragungen. Grundsätzlich soll in regelmäßigen Abständen eine Befragung der Studierenden vorgenommen werden. Dabei geht es darum, dass sie eine Bewertung der Vorlesung bzw. Übung vornehmen können. Bewertungskriterien sind u.a. Stoffumfang, Inhalt, Praxisbezug, Verständlichkeit und Art der Darbietung. Auch können die Studierenden angeben, ob ihre Erwartungen an die Lehrveranstaltung erfüllt wurden und was ggf. zu verbessern ist. Aus dem Gespräch mit den Lehrenden und den Rückmeldungen der Studierenden entnehmen die Gutachter, dass eine regelmäßige Durchführung der Lehrvaluationen nicht stattfindet, sondern die einzelne Lehrveranstaltung nur in größeren Abständen evaluiert wird. Nur in seltenen Fällen erfolgt eine Rückkopplung zwischen Lehrenden und Studierenden. Somit wird nach Ansicht der Gutachter der Regelkreis nicht vollständig geschlossen und auch ggf. kritische Rückmeldungen werden nicht themati-

siert. 2013 hat die Hochschule für das konsekutive Programme einen sogenannten „Bologna Check“ durchgeführt, in dem sowohl positive als auch verbesserungswürdigen Aspekte diskutiert wurden. Positiv ist zunächst, dass ein solcher Check in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat durchgeführt worden ist. Ähnlich wie bei den Ergebnissen der Lehrevaluation scheinen allerdings keine konkreten Maßnahmen zu folgen, die sich mit der Kritik auseinandersetzen. Aus diesem Grund plädieren die Gutachter dafür, grundsätzlich den Prozess zu verbessern.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:**

Die Gutachter sehen das Monitum, dass die Lehrevaluation so zu organisieren ist, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und Lehrenden sichergestellt wird, weiterhin (A. 4.).

### **Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Nicht relevant.

### **Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

#### **Evidenzen:**

- Anhang\_O\_BUW\_Genderkonzept
- Anhang\_P\_BUW\_Genderkonzept\_Zwischenbericht

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über ein Gleichstellungsbüro, das Aktivitäten im Bereich Chancengleichheit und Diversity in die Fakultäten hinein und über die Hochschule hinaus steuert. Es gibt Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Hochschule ist bemüht, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen. Ferner gibt es verschiedene Unterstützungsangebote für studierende Eltern (z.B. Eltern-Kind-Lernraum in der Bibliothek, Still- und Wickelräume, etc.)

Die Gutachter erkennen hierin angemessene Maßnahmen zur Chancengleichheit und sehen das Kriterium als erfüllt an.

*Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:**

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

## **D Nachlieferungen**

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Aktualisiertes Personalhandbuch + Lehrbeauftragte

## E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (06.07.2015)

Die Hochschule legt keine Stellungnahme vor. Das gewünschte Personalhandbuch reicht sie ein.

## F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (06.07.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021

### Auflagen

#### Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.8) Studiengangspezifisch formulierte Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Diese Änderungen sind auch in das Diploma Supplement zu übernehmen.
- A 2. (AR 2.8) Es ist eine in-Kraft-gesetzte Prüfungsordnung vorzulegen.



- A 3. (AR 2.2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- A 4. (AR 2.9) Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und Lehrenden sichergestellt wird.
- A 5. (AR 2.2) Die Regelungen für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sind zu definieren.

### **Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen**

- A 6. (AR 2.2; 2.3) Die Module sind thematisch sinnvoll zusammenzustellen. Dabei sollten sich die Module auch nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

### **Empfehlungen**

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen zu überarbeiten (Literaturangaben, Prüfungsart, Konkretisierung der Lernergebnisse/Kompetenzen).
- E 2. (AR 2.3, 2.7) Es wird empfohlen, die interfakultativen Abstimmungsprozesse zu verbessern. Dazu zählt auch eine stärkere Verzahnung der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte mit dem Verkehrswesen.

## **G Stellungnahme der Fachausschüsse**

### **Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie (14.09.2015)**

*Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*

Der Fachausschuss nimmt keine Änderungen an der Beschlussvorlage vor.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

<b>Studiengang</b>	<b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021

## **Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (14.09.2015)**

*Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

<b>Studiengang</b>	<b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021

## H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

### *Analyse und Bewertung*

Die Akkreditierungskommission folgt der Einschätzung der Gutachter und den beteiligten Fachausschüssen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Mit Auflagen	30.09.2021

### **Auflagen**

#### **Für alle Studiengänge**

- A 1. (AR 2.1, 2.8) Studiengangspezifisch formulierte Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Diese Änderungen sind auch in das Diploma Supplement zu übernehmen.
- A 2. (AR 2.8) Es ist eine in-Kraft-gesetzte Prüfungsordnung vorzulegen.
- A 3. (AR 2.2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
- A 4. (AR 2.9) Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und Lehrenden sichergestellt wird.
- A 5. (AR 2.2) Die Regelungen für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sind zu definieren.

#### **Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen**

- A 6. (AR 2.2; 2.3) Die Module sind thematisch sinnvoll zusammenzustellen. Dabei sollten sich die Module auch nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

### Empfehlungen

- E 1. (AR 2.2) Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen zu überarbeiten (Literaturangaben, Prüfungsart, Konkretisierung der Lernergebnisse/Kompetenzen).
- E 2. (AR 2.3, 2.7) Es wird empfohlen, die interfakultativen Abstimmungsprozesse zu verbessern. Dazu zählt auch eine stärkere Verzahnung der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte mit dem Verkehrswesen.

## I Erfüllung der Auflagen (30.09.2017)

### Auflagen

#### Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.8) Studiengangspezifisch formulierte Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Diese Änderungen sind auch in das Diploma Supplement zu übernehmen.

Erstbehandlung	
Gutachter	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Begründung: Die Beschreibung der Ziele aus dem Selbstbericht wurde fast wörtlich in § 1.1 der neuen PO übernommen. Diese wurde aber für den Bachelor-Studiengang als nicht Fach-spezifisch kritisiert. Der einzige fachliche Hinweis, „für die typischen Probleme des Verkehrswesens“ könnte genauso durch ein anderes Fachgebiet ersetzt werden.
FA 03	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

A 2. (AR 2.8) Es ist eine in-Kraft-gesetzte Prüfungsordnung vorzulegen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Prüfungsordnung wurde in den Amtl. Mitteilungen der Universität veröffentlicht.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

A 3. (AR 2.2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die ursprünglich 15 ECTS-Punkte wurden auf 12 für die Bachelorarbeit und 3 für ein Kolloquium aufgeteilt (PO § 15.11)
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

A 4. (AR 2.9) Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und Lehrenden sichergestellt wird.

Erstbehandlung	
Gutachter	nicht erfüllt Begründung: Die Evaluationsordnung stellt weder die regelmäßige Evaluierung <b>aller</b> LVA (§ 5) noch die Rückkopplung der Ergebnisse sicher. Die Hochschule hat keine Änderungen an der Evaluationsordnung vorgenommen und in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung lediglich auf die Ordnung von 2012 verwiesen.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig

	Begründung: Hinsichtlich der Lehrevaluation hält es der Fachausschuss nicht für notwendig, dass jedes Modul zwingend jedes Semester evaluiert wird. Mit der Regelung der Hochschule, dass alle Module in regelmäßigen Abständen evaluiert werden und die Lehrenden mindestens eine Lehrveranstaltung in jedem Semester evaluieren lassen müssen, sieht der Fachausschuss ein angemessenes Evaluationssystem, und bewertet die Auflage 4 daher als erfüllt. Da die genannten Regelungen auch schon zu Zeit des Audits gültig waren, hätte der erste Teil der Auflage aus Sicht des Fachausschusses nicht zwingend formuliert werden müssen.
FA 06	nicht erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

A 5. (AR 2.2) Die Regelungen für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sind zu definieren.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Hochschule hat die Prüfungsordnung (§ 7.1) entsprechend ergänzt.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

### Bachelorstudiengang Verkehrswirtschaftsingenieurwesen

A 6. (AR 2.2; 2.3) Die Module sind thematisch sinnvoll zusammenzustellen. Dabei sollten sich die Module auch nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Umstrukturierung der Module; allerdings wurde dabei vom beanstandeten bisherigen Modul „Stadt- und Straßenbauwesen“ die „Stadtplanung“ einfach als eigenes Modul mit nur 3 LP abgetrennt.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig

## I Erfüllung der Auflagen (30.09.2017)

---

	Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.

### Beschluss der AK für Studiengänge am 30.09.2016:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Auflage 1 und 4 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung
Ma Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Auflage 4 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

## J Beschwerde (09.12.2016)

### Beschwerde der Hochschule (04.11.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.10.2016 wurde uns die Entscheidung der Akkreditierungskommission vom 30.09.2016 zur Erfüllung der Auflagen mitgeteilt, die im Rahmen der Reakkreditierung der Studiengänge des Verkehrsingenieurwesens (B.Sc. und M.Sc.) ausgesprochen wurden. Danach wurden die Auflagen 1 und 4 nicht erfüllt. Zur Erfüllung der Auflage 1 wird die Bergische Universität die Dokumentation der Studiengangziele studiengangspezifisch überarbeiten und bis zum 29.01.2017 die Erfüllung dieser Auflage berichten.

Zur Auflage 4 hat die die Akkreditierungskommission entschieden, dass durch die Formulierung in der Evaluationsordnung der Bergischen Universität nicht sichergestellt ist, dass tatsächlich alle Lehrveranstaltungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

**Gegen die Entscheidung zur Auflage 4, die Auflagenerfüllung nicht anzuerkennen legt die Bergische Universität hiermit Beschwerde ein und begründet im Folgenden.**

Auflage 4 im Gutachten vom 25.09.2015 lautete:

*„A 4. (AR 2.9) Die Lehrevaluation ist so zu organisieren, dass alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden und eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden und Lehrenden sichergestellt wird.“*

Grundlage der Entscheidung der Akkreditierungskommission ist das Kriterium 2.9 zur „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 20/2013, im Folgenden „Regeln des AR“ genannt):



*„Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.“*

Dazu hat die Bergische Universität in ihrem Bericht vom 17.06.2016 ausgeführt:

*„Gemäß § 5 Abs. 1 der Evaluationsordnung der Bergischen Universität sind alle Lehrenden dazu verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung zu evaluieren. Durchschnittlich werden etwa die Hälfte aller Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Studiengänge werden alle zwei Jahre evaluiert. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultät wurden durch den Dekan angewiesen, die Erfüllung der Evaluationspflicht nachzuhalten.“*

Die Evaluation an der Bergischen Universität ist durch die Evaluationsordnung der Bergischen Universität vom 12.10.2014 (anhängend) geregelt. Als Zweck der Evaluation ist darin (§ 2) festgelegt, dass sie der systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung dient und eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung schaffen soll. Sie dient insbesondere

- *„der systematischen Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen, Studiengängen und Weiterbildungsangeboten,*
- *der Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Lernenden,*
- *der Förderung der Kommunikation innerhalb der Fachbereiche und zwischen den Fachbereichen, der School of Education und den weiteren Einrichtungen der Universität,*
- *zur Begründung und Reflexion von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,*
- *der kontinuierlichen Verbesserung der Inhalte und der Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote,*
- *der systematischen Reflexion über Aspekte der Gleichstellung.“*

Die (schriftliche) Evaluation von Lehrveranstaltungen ist dabei nur ein Element in einem Set an Maßnahmen, das auch die Evaluation von Studiengängen und mehrere Dialog- und Reflektions-elemente vorsieht. Häufigkeit und Umfang der Lehrveranstaltungsevaluation ist in § 5 Abs. 1 festgelegt.

Dadurch, dass die Lehrenden u.a. in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung zur schriftlichen Evaluation geben, ist bei ca. 4 Lehrveranstaltungen je Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sichergestellt, dass alle Lehrveranstaltungen innerhalb von 2 Jahren schriftlich evaluiert wurden. Die Verantwortung der Lehrenden besteht darin, durch die Auswahl sicherzustellen, dass z.B. kritische Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen, bei denen didaktische Konzepte geändert wurden und bei denen Lehrende einen größeren Bedarf an Rückkopplung haben, häufiger einbezogen werden, als Lehrveranstaltungen, die vergleichsweise unkritisch sind oder eher dazu geeignet sind, durch direktere, informellere und spontanere Formen der Rückkopplung evaluiert zu werden.

Eine Strategie der vollständigen Evaluation aller Lehrveranstaltungen widerspricht dem hiesigen Ansatz, der die Evaluation von Lehrveranstaltungen als Instrument der Qualitätssicherung vor allem durch die Lehrenden selbst begreift. Eine Strategie, die verpflichtend die vollständige Evaluation aller Lehrveranstaltungen vorschreibt, kann vor diesem Hintergrund allenfalls als Instrument im Rahmen einer Sanktionsstrategie gegen die Lehrenden verstanden werden.

Die Evaluationsordnung wurde als hochschulweite Ordnung durch den Senat auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW erlassen, der die Hochschulen zur Evaluation verpflichtet. Lokale Bestimmungen für einzelne Studiengänge sind darin nicht vorgesehen. Darüber hinaus wurde die Evaluationsordnung der Bergischen Universität sowie die darauf basierende Praxis seit 2012 in den Akkreditierungsverfahren von ca. 90 Studiengängen – an denen auch die Agentur ASIIN beteiligt war – bisher nicht beanstandet sondern zumeist positiv hervorgehoben.

Weder durch die Regeln des AR noch durch landesrechtliche Vorgaben wird den Hochschulen vorgeschrieben, wie und in welchem Umfang sie die Evaluation zu betreiben haben. Die Formulierung in den Regeln des AR sieht dagegen einen Ermessensspielraum vor, der durch die Hochschulen sinnvoll im Rahmen ihres Qualitätsverständnisses auszufüllen ist. Die Fakultät hat die Akkreditierung zum Anlass genommen, vereinzelte Defizite in der praktischen Durchführung der Evaluation durch organisatorische Maßnahmen auszuräumen und die Evaluation gemäß den Bestimmungen der Evaluationsordnung der Bergischen Universität durchzuführen. Damit ist sichergestellt, dass auch diese Evaluationsergebnisse künftig in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen können. Die Verpflichtung, alle Lehrveranstaltungen lückenlos zu evaluieren, ist aus den Regeln des AR nicht abzuleiten und stellt damit eine willkürliche Verschärfung dar.

Damit ist aus Sicht der Bergischen Universität die Auflage 4 auf der Grundlage der Regelung der Ziffer 2.9 der Regeln des AR erfüllt. Die Bergische Universität beantragt daher erneut, die Erfüllung der Auflage 4 des Gutachtens vom 25.09.2015 anzuerkennen.

## **Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016)**

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge betrachtet die vorliegende Beschwerde gegen den Beschluss vom 30.09.2016, dass die Auflage zur Lehrevaluation noch nicht erfüllt ist als begründet.

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule die Evaluation der Lehrveranstaltungen vor allem als Selbstkontrolle der Lehrenden in besonderen Lehrveranstaltungen versteht. Die für die Weiterentwicklung der Programme relevanten Einschätzungen der Studierenden, bezieht die Hochschule insbesondere aus den Studiengangsevaluationen, die alle zwei Jahre erfolgen. Diese unterschiedlichen Motivationen der Evaluationen sind der Akkreditierungskommission erst durch die Ausführungen der Hochschule im Beschwerdeverfahren deutlich geworden. Sie sieht die Vorgehensweise der Hochschule in Übereinstimmung mit dem Kriterium des Akkreditierungsrates.

Daher beschließt die Akkreditierungskommission für Studiengänge, die Auflage 4 als erfüllt anzusehen.

Die Hochschule wird aber darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Akkreditierung überprüft wird, ob kritische Veranstaltungen in dem vorgesehenen Maße evaluiert werden.

Für den Masterstudiengang sind somit alle Auflagen erfüllt und die Akkreditierung wird daher bis zum 30.09.2021 ausgedehnt.

## K Auflagenerfüllung Bachelor (31.03.2017)

- A 1. (AR 2.1, 2.8) Studiengangspezifisch formulierte Qualifikationsziele sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Diese Änderungen sind auch in das Diploma Supplement zu übernehmen.

<b>Erstbehandlung</b>	
Gutachter	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Begründung: Die Beschreibung der Ziele aus dem Selbstbericht wurde fast wörtlich in § 1.1 der neuen PO übernommen. Diese wurde aber für den Bachelor-Studiengang als nicht Fach-spezifisch kritisiert. Der einzige fachliche Hinweis, „für die typischen Probleme des Verkehrswesens“ könnte genauso durch ein anderes Fachgebiet ersetzt werden.
FA 03	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
FA 06	teilweise erfüllt (nur für den Master erfüllt) Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen an.
<b>Zweitbehandlung</b>	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Hochschule hat die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang überarbeitet, so dass diese nun aussagekräftig auf den Studiengang bezogen sind. Die Studienziele sind in er neuen PO verankert und auf der Webseite der Hochschule veröf-

	fentlicht.
FA 03	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter an.
FA 06	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Bewertung der Gutachter an.

**Beschluss Akkreditierungskommission für Studiengänge am 31.03.2017:**

<b>Studiengang</b>	<b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>
Ba Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Die verbliebene Auflage 1 ist erfüllt	30.09.2021